



Bayerischer
Bezirkstag

Bayerischer Bezirkstag
Ridlerstraße 75
80339 München
T. 089/21 23 89-0
F. 089/29 67 06
info@bay-bezirke.de

Ausgabe 1 / 2018

Bezirkstag.info

Aus dem Inhalt

Im Fokus:
Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz

Pflegestützpunkte für ganz Bayern
Hauptausschuss fordert flächendeckende Angebote

Haushaltssituation der Bezirke 2018
Licht und Schatten bei der Haushalts- und Umlageentwicklung

Analyse des Koalitionsvertrags

Editorial.	3
Im Fokus: Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz	
Ministerrat verabschiedet Gesetzentwurf	4
Bewertung des Hilfteils	4
Bewertung des Unterbringungsteils.	5
Änderungen des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes . . .	7
Die Kernforderungen des Bayerischen Bezirktags.	7
Soziales	
Pflegestützpunkte für ganz Bayern	9
Bayerisches Teilhabegesetz.	11
Pflegestärkungsgesetze II und III.	12
Finanzen	
Haushaltssituation der Bezirke 2018	13
Betreuung von jungen volljährigen Ausländern.	14
Kommunales	
Neues Sitzzuteilungsverfahren bei Kommunalwahlen	16
Europa	
Europäische Datenschutzreform	17
Neues Leitungsteam beim Europabüro in Brüssel.	18
Bildungswerk Irsee	
Neuer IMPULSE-Schriftenband.	19
Weiterbildungsangebote.	20
Gesundheitspolitischer Kongress.	21
Zu guter Letzt	
Analyse des Koalitionsvertrags.	22

Impressum

Herausgeber:
 Bayerischer Bezirktag
 Ridlerstraße 75
 80339 München
 089 21 23 89 0
info@bay-bezirke.de
www.bay-bezirke.de

Verantwortlich für den Inhalt:
 Stefanie Krüger,
 Geschäftsführendes
 Präsidialmitglied

Redaktion:
 Constanze Hölzl

Erscheinungstermin:
 23. März 2018

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

lange haben wir auf den Entwurf der Staatsregierung für ein bayerisches Gesetz gewartet, das die Hilfen für und die Unterbringung von Menschen mit psychischen Erkrankungen umfassend und zukunftsweisend regelt. Bereits seit 2014 haben auf Einladung der beiden verantwortlichen Ministerien zahlreiche Runden aus Expertinnen und Experten, Betroffenen und Angehörigen über die verschiedenen Bausteine eines solchen Gesetzes diskutiert und konkrete Vorschläge erarbeitet. Die Bereitschaft der Ministerien zur inhaltlichen Diskussion gab uns die berechtigte Hoffnung, mit diesem Gesetz einen weiteren großen Schritt hin zu einer modernen psychiatrischen Versorgung machen zu können.

Nun ist er da, der Entwurf für das Bayerische Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG), für das wir so lange und mit großem Einsatz gekämpft haben. Und er hinterlässt uns mit sehr ambivalenten Gefühlen. Die große Leistung dieses Gesetzes ist zweifellos die deutschlandweit beispielgebende Einführung flächendeckender niedrigschwelliger Krisennetzwerke in allen Bezirken. Positiv sind auch die künftig vorgesehene Psychiatrieberichteinstellung im Landtag, die stärkere Einbindung der Vertreterinnen und Vertreter der Selbsthilfe sowie weitere Punkte.

Doch kein Licht ohne Schatten - und dieser ist derzeit noch groß und dunkel.

Daher finden Sie in diesem Bezirketag.info einen sehr ausführlichen Beitrag zum aktuellen Kabinettsentwurf des PsychKHG. Dieser erläutert die aus unserer Sicht zahlreichen „kritischen Punkte“, insbesondere in den neuen Regelungen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung und in der wegen der sog. „Paragrafenbremse“ geplanten Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes.

Trotz aller berechtigten Kritik ist und bleibt dieses erste Bayerische PsychKHG aber auch eine große Chance, wichtige Verbesserungen für Menschen



Josef Mederer, Präsident des Bayerischen Bezirketags und Stefanie Krüger, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Bezirketags

mit psychischen Erkrankungen zu erreichen. Daher geben wir die Hoffnung noch nicht auf. Als Nächstes werden sich nun die Mitglieder des Landtags intensiv mit dem Entwurf des PsychKHG befassen. Sie haben bereits für Ende April eine Anhörung mit namhaften Expertinnen und Experten wie Vertreterinnen und Vertretern der Betroffenen- und Angehörigenverbände angesetzt. Wir verstehen dies als positives Signal, weiter gemeinsam im Dialog um eine gute gesetzliche Grundlage für den Umgang des Staates mit psychisch kranken Menschen insbesondere in Krisensituationen zu ringen.

Menschen, die an ihrer Psyche erkranken, haben es ohnehin schon schwer. Das Stigma psychisch krank zu sein, ist trotz guter Hilfestrukturen und engagierter Öffentlichkeitsarbeit immer noch verbreitet und lebendig. Uns als Bezirken und als Bayerischem Bezirketag liegt es sehr am Herzen, dass Betroffene durch eine Gesetzgebung, die ihre Hilfe und heilende Versorgung auch in Krisensituationen regeln soll, nicht erneut und ohne Not zusätzlich stigmatisiert werden.

Wir wollen und werden uns daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren genau hierfür einsetzen und bitten Sie dabei um Ihre Unterstützung!

Josef Mederer

Stefanie Krüger

Im Fokus: Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz

Ministerrat verabschiedet Gesetzentwurf

Am 23. Januar hat der Ministerrat den Entwurf des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (BayPsychKHG) vom 15.01.2018 verabschiedet. Wie schon mehrfach berichtet, hat sich der Bezirkstag seit 2014 intensiv in die Vorberatungen zu diesem Gesetzentwurf eingebracht.

Das Gesetz besteht aus einem Teil 1 („Stärkung der psychiatrischen Versorgung“ Art. 1 bis 4), der den Hilfen teil beinhaltet, jedoch auf einen Anwendungsbereich des Gesetzes verzichtet und gleich mit dem Krisendienst beginnt. Teil 2 (Art. 5 bis 39) regelt die öffentlich-rechtliche Unterbringung. Der umfangreiche Teil 3 („Schlussvorschriften“ Art. 40 bis 41) enthält neben dem Inkraft- und außer-Kraft-Treten einzelner Vorschriften vor allem die Neuregelungen des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes (BayMRVG).

Nun hat der Bezirkstag zu dem Gesetzentwurf ausführlich Stellung genommen und dabei die politischen Kernforderungen zum Änderungsbedarf klar gestellt.

Viele Akteure in Bayern sind sich in den wesentlichen Positionen einig: die Ärztlichen Direktorenkonferenz Psychiatrischer Kliniken und Fachabteilungen in Bayern einschließlich der DGPPN, die Leiter der Gesundheitseinrichtungen der bezirklichen Kliniken, der Verband der Pflegedienstleitungen, die Bayerische Psychotherapeutenkammer, die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege, Landesverband der Psychiatrieerfahrenen (BayPE), der Landesverband der Angehörigen psychisch Kranker und eben der Bayerische Bezirkstag.

Bewertung des Hilfen teils des BayPsychKHG

Naturgemäß ist der Hilfen teil in einem Landesgesetz, dessen Gesetzgebungskompetenz sich bei den Regelungen zur öffentlich-rechtlichen Unterbringung im Wesentlichen auf die Gefahrenabwehr stützt und das bei den Hilfen die vorgreiflichen bundesgesetzlichen Regelungen zu beachten hat, kleiner als der Unterbringungsteil. In diesem Gesetzentwurf ist er jedoch extrem schlank, auch im Vergleich zu vergleichbaren Landesgesetzen. Anstelle von mehr bürokratischen Strukturen in der Unterbringung (Fachaufsichtsbehörde, Unterbringungsbeiräte, Unterbringungsdatei) hätte sich der Bezirkstag mehr verbindlich geregelte Strukturen im Bereich von Schutz und Hilfe gewünscht, wie zum Beispiel eine Benennung der regionalen Steuerungsverbände oder die Einrichtung unabhängiger Beschwerdestellen.

Die große Leistung dieses Gesetzes ist die in Deutschland einmalige Einführung eines flächen-deckenden Krisennetzwerks mit dem Krisendienst

in Art. 1. Dies war nur durch die gemeinsame Anstrengung der Bezirke und des Freistaats möglich. Der Freistaat übernimmt die vollständigen Kosten für die Leitstellen in allen sieben Bezirken. In der Endausbaustufe wird der Freistaat nach bisherigen Schätzungen etwa 7,7 Mio. Euro pro Jahr beitragen. Die Mehrkosten der Bezirke sind bisher nicht bekannt.

Erfreulich ist ebenso, dass die Forderung des Bezirkstags nach einer regelmäßigen Psychiatrie-berichterstattung in Art. 4 aufgegriffen wurde und dafür auch Mittel bereitgestellt werden sollen.

Auch die Beteiligungsverpflichtung der Selbsthilfevertreter an der Versorgungsplanung in Art. 4 ist sehr erfreulich. Allerdings wurde hier gegenüber einem Vorentwurf die angemessene Finanzierung wieder herausgenommen. Damit diese Beteiligung nicht leerläuft, ist die Finanzierung in Planungsgremien sicher zu stellen. Im Gegensatz zu allen anderen beteiligten Professionellen leisten die Vertreter der Selbsthilfe ihren Beitrag ehrenamtlich

und bisher ohne jegliche Aufwandsentschädigung. Viele verfügen zudem über ein geringes Einkommen, so dass schon die Fahrtkosten eine Beteiligung an Gremien unmöglich machen können.

Die Benennung von Schutzmaßnahmen von psychisch kranken Menschen beschränkt sich

allein auf den Krisendienst. Im Hilfenetz hätten wir uns zudem gewünscht, Kinder und Jugendliche in das Gesetz miteinzubeziehen. Dennoch ist der Entwurf des Hilfenetzes einschließlich der ausführlichen Begründung ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, der die psychiatrische Versorgung in Bayern wertvoll unterstützen wird.

Bewertung des Unterbringungsteils des BayPsychKHG

Deutlich ambivalenter fällt die Beurteilung der Reform der öffentlich-rechtlichen Unterbringung in Teil 2 des Gesetzes aus. Der Bezirkstag hatte stets gefordert, das Gesetz in Richtung eines Kriseninterventionsgesetzes auszugestalten, auch mit dem Ziel, es künftig häufiger anzuwenden als bisher. Das hätte bedeutet, den dem bisherigen Unterbringungsgesetz anhaftenden Makel zu beseitigen, dass die öffentlich-rechtliche Unterbringung zu einer stärkeren Stigmatisierung führe als die zivilrechtliche Unterbringung. Zusätzlich belastende Regelungen sind daher unter allen Umständen zu vermeiden. Es ist sorgfältig zu prüfen, ob der Schutz der Bevölkerung vor Gefahren, die von psychisch kranken Menschen ausgehen, die keinen Straftatbestand erfüllt haben, diese konkrete Regelung tatsächlich erfordert. Leider wurde weitgehend das alte, nahezu ausschließlich sicherheitsrechtlich orientierte Unterbringungsgesetz als Blaupause genommen und – weil mittlerweile verfassungswidrig – die aktuelle Rechtsprechung bei den Zwangsmaßnahmen eingearbeitet.

Die Ziele der Unterbringung in Art. 6 sind fast noch schlechter als bisher geregelt: Im jetzigen BayUnterbrG ist die betroffene Person „zugleich“ mit der Gefahrenabwehr zu behandeln, „um ein eigenverantwortliches Leben zu ermöglichen“; in Art. 6 des Entwurfs dient auch die Heilung oder Besserung nur dem Ziel der Gefahrenabwehr. Diese Ziele müssen jedoch mindestens auf Augenhöhe miteinander und gleichberechtigt nebeneinanderstehen, denn letztlich ist – nicht weniger als im Maßregelvollzug – Heilung oder zumindest eine Besserung des Gesundheitszustands die beste Gefahrenabwehr sowohl für die betroffene Person als auch für die Allgemeinheit.

Besser gefasst wurden die Voraussetzungen der Unterbringung, indem auf den Begriff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verzichtet

wurde und in Art. 5 Abs. 1 S. 2 ein grundsätzlicher Vorrang vor zivilrechtlicher Unterbringung, der unter Umständen zu frühe Betreuungen vermeiden hilft, normiert wurde. Was fehlt, ist die vom Hauptausschuss geforderte Einschränkung der Selbstbestimmungsfähigkeit, die gefährliche Gesunde sinnvoller Weise von der kleinen Gruppe gefährlicher psychisch Kranker unterscheidet und damit die Unterbringung in einem Krankenhaus gegen den eigenen Willen rechtfertigt. Dies steht zwar in der Begründung, weil diese zusätzliche Voraussetzung von der Rechtsprechung gefordert werde, aber nicht explizit im Gesetz.

Neu ist, dass nun stets die Polizei bei allen bevorstehenden Entlassungen nach sofortiger vorläufiger Unterbringung (Regelfall der Praxis!), bei vorläufiger gerichtlicher Unterbringung und der gerichtlichen Unterbringung zu benachrichtigen ist. Also auch, wenn der Patient freiwillig bleibt oder zuvor freiwillig da war. Beispielsweise befindet sich ein Patient freiwillig zur Behandlung in der Klinik, er kommt alkoholisiert von einem Ausgang und möchte nicht bleiben. Es erfolgt eine sofortige vorläufige Unterbringung durch die Klinik, nach wenigen Stunden hat sich der Patient beruhigt und bleibt wieder freiwillig. Warum sollte das der Polizei gemeldet werden? Bisher ist nur in bestimmten Fällen die Kreisverwaltungsbehörde zu benachrichtigen oder die Kliniken informieren die Polizei selbstständig, wenn nach ihrer Einschätzung eine Gefährdungssituation trotz Entlassung besteht. Die Benachrichtigungspflichten bei Erwachsenen in Art. 14 Abs. 4 S. 2 und 3, Art. 15 und Art. 29 Abs. 4 sollten also gestrichen oder zumindest auf fortbestehende Gefährdungssituationen beschränkt werden.

Es fehlt in Art. 11 und Art. 12 die Hinzuziehung eines Krisendienstes bei der sofortigen vorläufigen Unterbringung durch Polizei und Kreisverwaltungsbehörde „nach Möglichkeit“ als klarer Auftrag.

Selbst wenn in vielen Regionen Bayerns ein solcher Krisendienst noch eine geraume Zeit nicht zur Verfügung steht und es zudem eindeutige Fälle geben kann, in denen eine Unterbringung unvermeidbar scheint oder die Polizei das Erscheinen des Krisendienstes nicht abwarten kann, würde eine gesetzliche Verpflichtung zum Hinzuziehen „nach Möglichkeit“ die Zusammenarbeit zwischen Krisendienst und Polizei deutlich stärken und den gesetzlichen Auftrag klarstellen.

Erfreulich ist, dass auch weiterhin die öffentlich-rechtliche Unterbringung nicht nur in einem psychiatrischen Krankenhaus, sondern auch in sonstigen geeigneten Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX erfolgen kann. Dies entspricht einer Forderung des Bayerischen Bezirktags. Allerdings wird im Gesetzentwurf hierbei nicht grundsätzlich auf den individuellen Bedarfsfall abgestellt, es erfolgt keine Abstufung zwischen Klinik und Einrichtung der Eingliederungshilfe. Letztere sind allerdings nicht zur Aufnahme verpflichtet. Weder bei den Regelungen zum Vollzug allgemein noch zu den Zwangsmaßnahmen wird konsequent zwischen dem Krankenhaus und der nicht-ärztlich geleiteten Einrichtung unterschieden. Zwangsbehandlungen können dort jedoch keinesfalls erfolgen. Nach Auffassung des Bezirktags soll in einem Heim vor allem dann untergebracht werden können, wenn die Person weiterhin die Voraussetzungen der Unterbringung erfüllt, aber nicht mehr akutstationär behandlungsbedürftig ist. Wenn trotz Bemühungen der medizinischen Intervention die Unterbringungsgründe nicht entfallen sind und die stärker pädagogisch ausgerichtete Intervention der Eingliederungshilfe langfristig den besseren Erfolg verspricht, bietet dies weitere Chancen.

Die Besonderheiten für Kinder und Jugendliche sind vollkommen unzureichend berücksichtigt.

Art. 34 verlangt künftig eine doppelte Aktenführung. Gesondert zu führen und damit als schützenswert anerkannt sind nur noch Aufzeichnungen über therapeutische Gespräche. Dies ist in der vorgeschlagenen Form abzulehnen, da eine spezielle Handhabung nur für die öffentlich-rechtlich Unterbrachten sehr aufwändig ist und das Arztgeheimnis auch für diesen Personenkreis gelten muss. Da die Patienten zudem den Aufenthaltsstatus wechseln können, von öffentlich-

rechtlich untergebracht zu freiwillig oder betreuungsrechtlich untergebracht, beeinträchtigt eine solche doppelte Aktenführung den Ablauf in einem Krankenhaus und kann sogar ein Risiko für die Behandlungskontinuität und die Sicherheit im Krankenhaus sein. Sie erscheint auch nicht erforderlich, es erfolgt schon bisher eine umfassende Zurverfügungstellung der Akte unter Bereinigung der Aufzeichnungen über Therapeutengespräche im einzelnen konkreten Bedarfsfall an Gericht und Fachaufsicht. Wie dem Amt für Maßregelvollzug können einzelne Teile der Akte zur Durchsicht und Kontrolle (z.B. Dokumentationen von Zwangsmaßnahmen) vorgelegt werden.

Mit Art. 35 wird eine umfassende Unterbringungsdatei eingeführt, in der zahlreiche personenbezogene Daten, auch sehr sensible Daten wie die Diagnose und „Entweichungstatbestände“, zentral gespeichert werden sollen. Die Datei soll von der neuen Fachaufsichtsbehörde geführt werden. Auf sie sollen Strafvollstreckungs-, Sicherheits- und Verwaltungsbehörden, aber auch die Justiz Zugriff haben. Die Daten werden mindestens fünf Jahre festgehalten. Das führt zu einer erheblichen Belastung und Stigmatisierung für die Betroffenen. Vergleichbares gibt es in der zivilrechtlichen Unterbringung nicht. Zudem ist fraglich, ob die Kenntnis einer früheren Unterbringung und deren medizinischer Grundlage die gegenwärtige Handlungsentscheidung der Polizei auf eine entscheidend bessere Grundlage stellt, da stets der gegenwärtige Zustand der betroffenen Person zu beurteilen ist. Mit Art. 39 soll die Institution von Unterbringungsbeiräten neu geschaffen werden. Diese sind vergleichbar mit den Maßregelvollzugsbeiräten und sollen an allen Einrichtungen, die über 100 öffentlich-rechtlich untergebrachte Personen im Jahr haben, bestellt werden. Dies ist nach den bisherigen Erfahrungen ineffektiv, besser wären neu und besser aufgestellte Besuchskommissionen, die einrichtungsübergreifend tätig werden.

Erfreulich ist immerhin, dass nun eine klarere Regelung der Rechte von untergebrachten Personen vorgesehen ist. Ebenso ist zu begrüßen, dass endlich eine verfassungsgemäße Regelung der Zwangsbehandlung erfolgt und bei Freiheitsberaubenden „regelmäßig“ wiederkehrenden oder über „einen längeren Zeitraum“ ausgeübten Zwangsmaßnahmen ein Richtervorbehalt eingeführt wird (Art. 31 Abs. 6).

Änderungen des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes (BayMRVG)

Der Gesetzentwurf sieht unter Art. 40 b vor, dass zahlreiche Vorschriften des erst zum 1. Juli 2015 in Kraft getretenen BayMRVG aufgehoben werden und stattdessen nun auf das BayPsychKHG verwiesen werden soll. Einen sachlichen Grund hierfür können wir nicht erkennen, die gesetzliche Begründung schweigt dazu. Stattdessen wird in Gesprächen auf die sogenannte „Paragraphenbremse“ verwiesen, die von der Staatskanzlei überwacht werde. Auf Grund der komplizierten Verweisungssystematik führt diese Änderung zu einer dramatischen Verschlechterung des BayMRVG und zudem vielfach zu fachlich

problematischen oder überflüssigen Regelungen im BayPsychKHG. Deshalb hat sich Verbandspräsident Josef Mederer mit Schreiben vom 20. Februar 2018 an den damaligen Leiter der Bayerischen Staatskanzlei, Staatsminister Dr. Huber, gewandt und an ihn appelliert, auch beim BayPsychKHG die Vorgabe der „Paragraphenbremse“ zu Gunsten der Betroffenen, der Mitarbeiter in den Einrichtungen und der aufsichtführenden Institutionen und Behörden hinten zu stellen. Beide Gesetze sollten eigenständige Regelungen enthalten, die dem jeweiligen Patientenkreis gerecht werden.

Die Kernforderungen des Bayerischen Bezirktags

Der Bayerische Bezirktag fordert insbesondere folgende Änderungen im Kabinettsentwurf des BayPsychKHG in der Fassung vom 15. Januar 2018:

1. Die **Einschränkung der Selbstbestimmungsfähigkeit** als Voraussetzung der öffentlich-rechtlichen Unterbringung muss explizit im Gesetz genannt werden.
2. Die **Zielrichtung des Gesetzes** ist modern zu fassen, indem mindestens die Ziele der Unterbringung „Heilung“ und „Gefahrenabwehr“ auf Augenhöhe und in Bezug gesetzt werden – im Sinne von Heilung als beste Gefahrenabwehr.
3. **BayMRVG und BayPsychKHG** dürfen nicht aufeinander verweisen. Beide Gesetze müssen den jeweiligen Vollzug eigenständig und passgenau für die jeweiligen Betroffenen und Rahmenbedingungen regeln.
4. Die **Unterbringungsdatei** im Sinne von Art. 35 ist zu streichen oder zumindest bzgl. der zu erfassenden Daten, der Zugriffsmöglichkeiten durch andere Behörden und der Speicherfrist auf die Zielrichtung der UN-Konvention gegen das Verschwinden von Personen einzuschränken.
5. Die **generellen Benachrichtigungspflichten** der Klinik an die Polizei bei Erwachsenen in Art. 14 Abs. 4 S. 2 und 3, Art. 15 und Art. 29 Abs. 4 sind zu streichen oder zumindest auf Fallkonstellation fortbestehender Gefährdungssituationen zu beschränken.
6. Die **doppelte Aktenführung** in Art. 34 ist zu streichen. Die Krankenakte in ihrer üblichen Form darf nicht geteilt werden.
7. In Art. 11 und 12 soll die **Hinzuziehung eines Krisendienstes** bei der sofortigen vorläufigen Unterbringung durch Polizei und Kreisverwaltungsbehörde „nach Möglichkeit“ im Gesetz normiert sein.

Weiter hält der Bayerische Bezirkstag folgende Änderungen für geboten:

1. Eine klarere Trennung der **Regelungen zur Unterbringung in einem Krankenhaus und in einem Heim** ist erforderlich. Letztere sollte subsidiär nach Wegfall der Akutbehandlungsbedürftigkeit erfolgen.
2. Die Institution der **Unterbringungsbeiräte** ist ineffektiv und zu streichen; besser wäre die Beibehaltung und die Weiterentwicklung der **Besuchskommissionen**.
3. **Unabhängige Beschwerdestellen** nach dem Modell Oberbayern sind flächendeckend einzurichten.
4. Die **Finanzierung der Beteiligung** der Selbsthilfe in Planungsgremien ist von Seiten des Freistaats sicherzustellen.
5. Alle **Verweisungen** auf Strafgesetze, Strafvollstreckungsgesetze oder Gesetze zur Sicherungsverwahrung werden aus dem Text gestrichen.

Am 18. April soll der Gesetzentwurf in 1. Lesung im Landtag behandelt und an die Ausschüsse zur Beratung verwiesen werden. Es bleibt zu hoffen, dass im parlamentarischen Verfahren die Kritik der Akteure am Gesetzentwurf ernst genommen wird und viele Forderungen noch Eingang in das Gesetz finden, dessen Teile 1 und 2 zur Jahresmitte und die Änderungen des BayMRVG zum 1. Januar 2019 in Kraft treten sollen.

Celia Wenk-Wolff
Referentin Bayerischer Bezirkstag
c.wenk-wolff@bay-bezirke.de

Pflegestützpunkte für ganz Bayern

Hauptausschusses fordert flächendeckende Angebote

Durch das Bayerische Teilhabegesetz (BayTHG), das am 17. Januar 2018 in Kraft getreten ist, wurde die Zuständigkeit für die ambulante Hilfe zur Pflege ab 1. März 2018 von den Landkreisen und kreisfreien Städten auf die bayerischen Bezirke übertragen. Bisher waren die Bezirke nur für die Hilfe zur Pflege in vollstationären Pflegeheimen und in Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen zuständig. Die Landkreise und kreisfreien Städte bleiben jedoch weiterhin für die Grundsicherung und die Hilfe zum Lebensunterhalt sowie für die ambulante Altenhilfe zuständig.

Der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstags hat in seiner Sitzung am 1. März 2018 festgestellt, dass im Hinblick auf die erforderliche Unterstützung älterer Menschen, die alters- und/oder pflegebedingt mit ihrer täglichen Lebensführung überfordert sind, durch die Zuständigkeitsänderungen im Bereich der Hilfe zur Pflege neue Herausforderungen auf die Bezirke zukommen. Die betroffenen Personen und ihre Angehörigen benötigen zur Bewältigung der besonderen Situation eine kompetente und umfassende Beratung darüber, auf welche Unterstützungs- und Hilfemöglichkeiten sie zurückgreifen können. Weder der ältere Mensch selbst, noch seine Angehörigen werden in der Regel beurteilen können, ob und welche Leistungen der Sozialhilfe vom Bezirk, vom Landkreis oder der kreisfreien Stadt sowie der Kranken- oder der Pflegekasse möglich und erforderlich sind. Auch ob ein Verbleib in der eigenen Wohnung möglich ist und welche Leistungen der Kranken- und Pflegekasse oder der Sozialhilfe dafür in Anspruch genommen werden können, ist häufig unklar.

Hier ist eine umfassende und qualifizierte Beratung, nicht selten in der eigenen Wohnung, erforderlich, um eine für die Betroffenen möglichst gute Lösung zu finden. Ziel wird vorrangig der Verbleib in der eigenen Wohnung sein. Neben der Aufgabe, eine bedarfsgerechte Leistung zu ermitteln, ist auch der Kostenaspekt zu berücksichtigen. Unter Einbeziehung des familiären und

nachbarschaftlichen Umfelds können unter Umständen sonst erforderliche Leistungen der Sozialhilfe eingespart oder nur in geringerem Umfang erforderlich werden. Eine qualifizierte Beratung zu einem möglichst frühen Zeitpunkt leistet damit einen wichtigen Beitrag, um einerseits den betroffenen Menschen ein gutes Hilfsangebot machen zu können, andererseits aber auch, um vermeidbare Kosten einzusparen.

Diese Beratung wurde bisher für den Bereich der Sozialhilfe von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die ambulante Hilfe zur Pflege und die Altenhilfe geleistet. Außerdem beraten die „Fachstellen für pflegende Angehörige“, die überwiegend von Trägern der freien Wohlfahrtspflege getragen und vom Freistaat gefördert werden. Es ist davon auszugehen, dass mit dem Wegfall der Zuständigkeit für die ambulante Pflege die örtlichen Träger die Beratung im bisherigen Umfang nicht mehr leisten können und nicht mehr leisten werden, was jedenfalls bei der großen Mehrheit zu erwarten ist. Dies bedeutet, dass die Bezirke als die nun auch für die Hilfe zur Pflege umfassend zuständigen Sozialhilfeträger gefordert sind, die bisherige Beratungsqualität auch für die Hilfe zur Pflege weiter sicherzustellen bzw. weiter zu verbessern. Dabei kann es nicht im Interesse der Betroffenen und ihrer Angehörigen sein, wenn Kranken- und Pflegekassen, Landkreise und kreisfreie Städte sowie die Bezirke jeweils abgegrenzt nur für ihren Zuständigkeitsbereich und zusätzlich die Fachstellen für pflegende Angehörige beraten.

Eine Vielzahl möglicher Anlaufstellen erschwert die nötige Informationsbeschaffung gerade für diesen Personenkreis. Aufgrund der häufig komplexen Bedarfssituation ist eine enge Zusammenarbeit und Koordination bei der Beratung zwischen den möglichen Leistungsträgern für die Betroffenen bzw. ihre Angehörigen sinnvoll und wichtig. Vor allem da in der Regel nicht von Anfang an klar ist, welche Leistungen von welchem Leistungsträger möglich und notwendig sind.

Dies wird auch vom Landesgesetzgeber so gesehen, der im Zuge der Änderung der Zuständigkeit für die Hilfe zur Pflege bestimmt hat, dass die kreisangehörigen Gemeinden, die örtlichen und die überörtlichen Träger der Sozialhilfe eng und vertrauensvoll zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB XII zusammenarbeiten und sich gegenseitig unterstützen müssen. Auch im Pflegestärkungsgesetz III wird eine verstärkte Verantwortung der Kommune bei der Pflegeberatung statuiert. Nur im engen Zusammenwirken von Bund, Ländern, Kommunen, Pflegekassen und Pflegeeinrichtungen könne die Versorgung pflegebedürftiger Menschen und die Unterstützung ihrer Angehörigen angemessen erfolgen. Verbesserungen der pflegerischen Versorgung vor Ort könnten insbesondere durch verbesserte Steuerungsmöglichkeiten der Angebotsstruktur vor Ort sowie effiziente Kooperations- und Koordinationsstrukturen inklusive einer besseren Verzahnung der kommunalen Beratung im Bereich der Daseinsvorsorge und im Rahmen der Rolle der Kommunen als Sozialhilfeträger mit den Beratungsangeboten und Beratungsaufgaben der Pflegekassen erreicht werden, so die Begründung zum Gesetzentwurf. Für die hilfebedürftigen Menschen und deren Angehörige wäre es sicher sehr hilfreich, wenn es im Bedarfsfall eine zentrale Stelle gäbe, die als erster Ansprechpartner für alle zu klärenden Fragen zur Verfügung stünde.

Umfassende Beratung unter einem Dach

Eine Möglichkeit, die Beratung von Landkreisen, kreisfreien Städten, Pflegekassen und Bezirken gemeinsam und als ein Ansprechpartner für die Bürger durchzuführen, ist die Errichtung eines gemeinsamen „erweiterten Pflegestützpunktes“. Bisher gibt es in Bayern davon allerdings nur neun. Das Pflegestärkungsgesetz III gibt dem Bezirk als Träger der Hilfe zur Pflege sowie den Landkreisen und kreisfreien Städten als Träger der Altenhilfe bis

zum 31. Dezember 2021 ein Initiativrecht zur Errichtung von Pflegestützpunkten, wenn das Land dies vorsieht.

Dazu hat der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirkstags in seiner jüngsten Sitzung folgendes hervorgehoben: Eine enge Zusammenarbeit mit den Landkreisen und kreisfreien Städten als Träger der ambulanten Altenhilfe sowie den Kranken- und Pflegekassen, den Fachstellen für pflegende Angehörige und den in diesem Bereich ehrenamtlichen Tätigen ist notwendig, um eine qualitativ gute, wohnortnahe und für die Betroffenen und ihre Angehörigen möglichst einfach zugängliche Beratung weiter sicherzustellen, und soweit erforderlich, zu optimieren. Um dieses Ziel zu erreichen, hat sich der Hauptausschuss für eine flächendeckende Errichtung von „erweiterten Pflegestützpunkten“ für ganz Bayern ausgesprochen. Auf bereits bestehende und bewährte Beratungsstrukturen vor Ort sei dabei aufzubauen. In einem engen Schulterschluss mit allen Beteiligten sollen umfassende soziale Hilfeleistungen in Form passgenauer Beratungen unter einem Dach geschaffen werden.

Die bayerischen Bezirke erwarten, dass sich die Pflege- und die Krankenkassen mit der kommunalen Seite die Kosten zu je einem Drittel teilen. Erforderlich ist aus Sicht der Bezirke zudem, dass sich der Freistaat an den Kosten eines solchen flächendeckenden Beratungsangebots angemessen beteiligt. Einen entsprechenden Appell hat Bezirkstagspräsident Josef Mederer im Auftrag aller Bezirkstagspräsidenten schriftlich an Staatsministerin Melanie Huml herangetragen.

*Peter Wirth
Referent Bayerischer Bezirkstag
p.wirth@bay-bezirke.de*

Bayerisches Teilhabegesetz

Aktueller Stand der Umsetzung

Das Bayerische Teilhabegesetz (BayTHG) wurde am 9. Januar 2018 beschlossen und ist am 17. Januar 2018 in Kraft getreten. Es trifft Regelungen insbesondere für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2019. Der Grund dafür ist, dass zum 1. Januar 2020 das Eingliederungshilferecht aus dem SGB XII ausgegliedert und als Teil II in das SGB IX überführt wird. Die erforderlichen Regelungen für die Zeit ab 1. Januar 2020 – wenn die Eingliederungshilfe nicht mehr Teil der Sozialhilfe ist – plant die Staatsregierung in einem Bayerischen Teilhabegesetz II zu treffen.

Die für die Bezirke, die Landkreise und kreisfreien Städte wichtigste Neuregelung des Bayerischen Teilhabegesetzes ist die Übertragung der ambulanten Hilfe zur Pflege von den Landkreisen und kreisfreien Städte auf die Bezirke ab 1. März 2018. Damit sind die Bezirke sowohl für die gesamte Eingliederungshilfe als auch die gesamte Hilfe zur Pflege einschließlich der jeweils gleichzeitig zu gewährenden sonstigen Sozialhilfeleistungen zuständig. Das BayTHG sieht vor, dass die Bezirke die ambulante Hilfe zur Pflege bis längstens 31. Dezember 2018 zur Durchführung auf die Landkreise und kreisfreien Städte delegieren können, um selbst die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen treffen zu können.

Die Bezirke haben von dieser Delegationsmöglichkeit bis 31. Dezember 2018 mit folgenden Ausnahmen Gebrauch gemacht:

Bezirk Mittelfranken:

Die Hilfe zur Pflege ist bis 30. November 2018 delegiert. In folgenden Städten und Landkreisen endet die Delegation der Hilfe zur Pflege vor diesem Zeitpunkt:

- für die Stadt Ansbach und den Landkreis Ansbach am 31. Juli 2018,
- für die Stadt Schwabach und die Landkreise Erlangen/Höchstadt, Nürnberger Land, Roth und Weißenburg-Gunzenhausen am 30. September 2018,
- für die Städte Erlangen und Fürth und die Landkreise Fürth und Neustadt/Aisch Bad Windsheim am 31. Oktober 2018.

Bezirk Schwaben:

Die Hilfe zur Pflege ist nur in der Stadt Augsburg bis 31. Dezember 2018 delegiert. In allen anderen Landkreise und kreisfreien Städte im Regierungsbezirk Schwaben endet die Delegation am 30. Juni 2018.

Bezirk Oberbayern:

Mit fünf örtlichen Trägern wird derzeit über eine vorzeitige Rücknahme zum 1. September 2018 gesprochen. Sollte diese vorzeitige Rücknahme vollzogen werden, wird die derzeit geltende Delegationsverordnung, die eine Delegation bis Ende des Jahres 2018 vorsieht, entsprechend geändert.

Kooperationsgebot

Eine für alle kommunalen Ebenen wichtige Neuregelung ist das erstmals im BayTHG verankerte Kooperationsgebot. Die kreisangehörigen Gemeinden, die örtlichen und die überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie ab 2020 die Träger der Eingliederungshilfe sind verpflichtet, eng und vertrauensvoll zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB XII bzw. SGB IX zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen. Über ihre Zusammenarbeit müssen die überörtlichen Träger mit den jeweiligen örtlichen Trägern der Sozialhilfe Kooperationsvereinbarungen abschließen. Derzeit finden zu den möglichen Regelungsinhalten Gespräche auf der Ebene der kommunalen Spitzenverbände mit dem Ziel, entsprechende Empfehlungen herauszugeben, statt.

Arbeitsgruppe für die Bestimmung und Weiterentwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung

Neu in das BayTHG aufgenommen wurde auch die Verpflichtung zur Bildung einer Arbeitsgruppe für die Bestimmung und Weiterentwicklung des Instruments zur Bedarfsermittlung im Einzelfall. Die Arbeitsgruppe hat auch die Aufgabe, die Anwen-

derung des Instruments zu begleiten und Orientierungshilfen für einen einheitlichen Vollzug des Instruments zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe besteht nach der gesetzlichen Vorgabe aus 24 Mitgliedern, wobei das vorsitzende Mitglied vom Bayerischen Bezirkstag zu stellen ist. Weitere Mitglieder sind Vertreterinnen und Vertreter aller Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe, der Leistungserbringerverbände, der Regierungen, der Geschäftsstelle der Behindertenbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung und der Betroffenen- und Angehörigenverbände der Menschen mit Behinderung in Bayern.

Budget für Arbeit – Höchstgrenze des Lohnkostenzuschusses angehoben

Durch das BayTHG wurde die Höchstgrenze des Lohnkostenzuschusses beim Budget für Arbeit von

40 Prozent nach dem Bundesteilhabegesetz auf 48 Prozent der Bezugsgröße in der Sozialversicherung angehoben. Der maximal mögliche Zuschuss beträgt daher in Bayern im Jahr 2018 nun 1.461,60 Euro statt 1.218,00 Euro monatlich. Das Budget für Arbeit setzt sich aus einem Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber, der vom Bezirk zu leisten ist, und der Finanzierung der Kosten der wegen der Behinderung erforderlichen Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz zusammen. Die Kosten der Anleitung und Begleitung werden in Bayern vom Inklusionsamt – früher Integrationsamt – übernommen, so dass hierfür den Bezirken keine Aufwendungen entstehen.

Peter Wirth
Referent Bayerischer Bezirkstag
p.wirth@bay-bezirke.de

Pflegestärkungsgesetze II und III

Personalschlüssel für die vollstationäre Pflege beschlossen

Die Landespflegesatzkommission hat in ihrer Sitzung am 10. Januar 2018 beschlossen, dass die ab 1. Oktober 2017 geltenden Referenzpersonalschlüssel für die vollstationäre Pflege in Bayern über den 28. Februar 2018 hinaus bis auf weiteres unverändert weitergelten.

Um sicherzustellen, dass sich der bisherige Personalstand in bayerischen Pflegeeinrichtungen auch künftig nicht verschlechtert, wird zum 30. September 2018 eine erneute Erhebung der bayernweiten Belegung vorgenommen. Auf Basis der Ergebnisse dieser Evaluation wird die Landespflegesatzkommission die mit Wirkung zum 1. Januar 2019 bayernweit geltenden Referenzpersonalschlüssel festlegen.

Um eine vereinfachte Handhabung zu gewährleisten und aus verwaltungsökonomischen Gründen, hat die Landespflegesatzkommission in der genannten Sitzung außerdem beschlossen, dass bestehende Pflegepersonalschlüssel unverändert bleiben, sofern sich der Referenzpersonalschlüssel aufgrund geänderter Belegung in den Pflegeeinrichtungen um nicht mehr als 0,02

ändern sollte. Eine Änderung des Referenzpersonalschlüssels in diesem geringen Umfang wirkt sich auf die Personalausstattung des einzelnen Pflegeheims nur so geringfügig aus, dass der mit der Umsetzung dieser Änderung verbundene Verwaltungsaufwand für die Pflegeheime unverhältnismäßig groß wäre.

Personalschlüssel auf der Basis einer 38,5 Stundenwoche für

Pflegegrad 1: 1: 6,70

Pflegegrad 2: 1: 3,71

Pflegegrad 3: 1: 2,60

Pflegegrad 4: 1: 1,98

Pflegegrad 5: 1: 1,79

Peter Wirth
Referent Bayerischer Bezirkstag
p.wirth@bay-bezirke.de

Haushaltssituation der Bezirke 2018

Licht und Schatten bei der Haushalts- und Umlageentwicklung

Trotz großer Herausforderungen im laufenden Jahr konnte in fünf der sieben Bezirke auf eine Erhöhung des Umlagesatzes verzichtet werden. Drei Bezirke konnten diesen gar senken. Positiv auf die Höhe der Umlage hat sich dabei die Erhöhung der staatlichen Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich um knapp 43 Millionen Euro ausgewirkt, die in allen Bezirken den Umlagebedarf entsprechend vermindert hat. Dies reichte jedoch in den Bezirken Oberbayern und Mittelfranken nicht aus, die zusätzlichen Belastungen insbesondere im Sozialhaushalt aus den höheren Umlagegrundlagen zu finanzieren. So schlägt als Einmaleffekt bei der Bezirksumlage im Jahr 2018 die Verlagerung der ambulanten Hilfe zur Pflege zu Buche, die von den Städten und Landkreisen ab dem 1. März 2018 in die Zuständigkeit der Bezirke kommt. Landkreise und Städte werden entsprechend in der Zukunft um mehr als 100 Mio. € jährlich entlastet.

In Oberbayern, Mittelfranken und Schwaben wirkt sich darüber hinaus noch eine erwartete Zusatzbelastung aus der Umstellung des Verfahrens der Betreuung und Finanzierung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge auf den Finanzbedarf aus.

Der höheren Abschöpfung durch die Bezirksumlage im Jahr 2018 stehen bei den Umlagezahlern zugleich deutlich größere Entlastungen gegenüber:

- Verlagerung der Zuständigkeit für die ambulante Hilfe zur Pflege (s. unten)
- Entlastung in Zusammenhang mit dem BTHG aus Bundesmitteln um 700 Mio. € in 2018 (+385 Mio. € gegenüber 2017) durch einen höheren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, eine höhere Bundesbeteiligung an den Kosten im Rahmen des SGB II sowie höhere Schlüsselzuweisungen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung im Überblick:

	Leistung Art. 15 2018 in Mio. €	Entwicklung Einnahmebasis Summe: Umlage + Zuweisungen Art. 15 FAG				Umlagesoll 2018 zu 2017 in %	Umlagesatz 2018 zu 2017 in %
		2017 in Mio. €	2018 in Mio. €	Steigerung			
				in Mio. €	in %		
Oberbayern	72,3	1.390,5	1.579,0	188,5	13,6 %	13,6 %	+1,5 %
Niederbayern	76,2	337,5	355,8	18,3	5,4 %	4,6 %	-0,5 %
Oberpfalz	86,7	303,8	319,0	15,2	5,0 %	4,5 %	-0,3 %
Oberfranken	85,7	276,5	291,0	14,5	5,2 %	3,2 %	–
Mittelfranken	154,0	621,2	673,4	52,1	8,4 %	9,4 %	+0,7 %
Unterfranken	93,3	340,0	351,6	11,5	3,4 %	2,9 %	-0,5 %
Schwaben	123,3	564,8	607,8	43,1	7,6 %	8,7 %	–
Bayern	691,5	3.834,3	4.177,5	342,2	9,0 %	9,4 %	+0,6 %

Einnahmesituation der Gemeinden 2017

Weiterhin erfreulich ist die Entwicklung der Steuereinnahmen der bayerischen Gemeinden, die im Jahr 2017 erneut einen Zuwachs von mehr als fünf Prozent bzw. von 909 Millionen Euro erfahren haben. Der Aufkommenszuwachs geht dabei in erster Linie auf die Steuerbeteiligungen an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer zurück, wohingegen die Gewerbesteuererinnahmen im vergangenen Jahr netto um rund 21 Millionen Euro zurückgingen. Die positive Einnahmeentwicklung geht einher mit entsprechend wachsenden

Ausgaben insbesondere im investiven Bereich. Gleichwohl ergibt sich dennoch zunehmend positive Finanzierungssalden der Kommunen, der in der Summe bayernweit knapp 2,6 Milliarden Euro beträgt.

Reinhard Grepmaier
Referent Bayerischer Bezirkstag
r.grepmaier@bay-bezirke.de

Bestandsaufnahme über die Betreuung von jungen volljährigen Ausländern

Minderjährige Ausländer, die nach ihrer Flucht in Deutschland aufgegriffen werden, sind im Unterschied zu den Erwachsenen, deren Ansprüche sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz richten, von der kommunalen Jugendhilfe zu versorgen. Die Kosten hierfür tragen nach bayerischem Recht zunächst die Bezirke. Solange die Jugendlichen minderjährig sind, erstattet der Staat die den Bezirken entstehenden Belastungen. Das Jugendhilferecht sieht jedoch bei weiter bestehendem Bedarf einen Anspruch auf Fortsetzung der Unterstützung vor. Für diese Kosten gibt es hingegen keinen gesetzlichen Anspruch auf Kostenerstattung durch den Freistaat. Wegen der hohen kommunalen Belastungen hat der Freistaat mit den Bezirken Mitte letzten Jahres eine Beteiligung mit staatlichen Mitteln an den kommunalen Jugendhilfekosten für junge volljährige Ausländer rückwirkend ab dem 1. Juli 2016 vereinbart. Diese Regelung sieht eine Beteiligung des Staates an den Kosten von 40 Euro bzw. in 2018 von 30 Euro je Tag für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr vor. Die Vereinbarung läuft zum 31. Dezember 2018 aus.

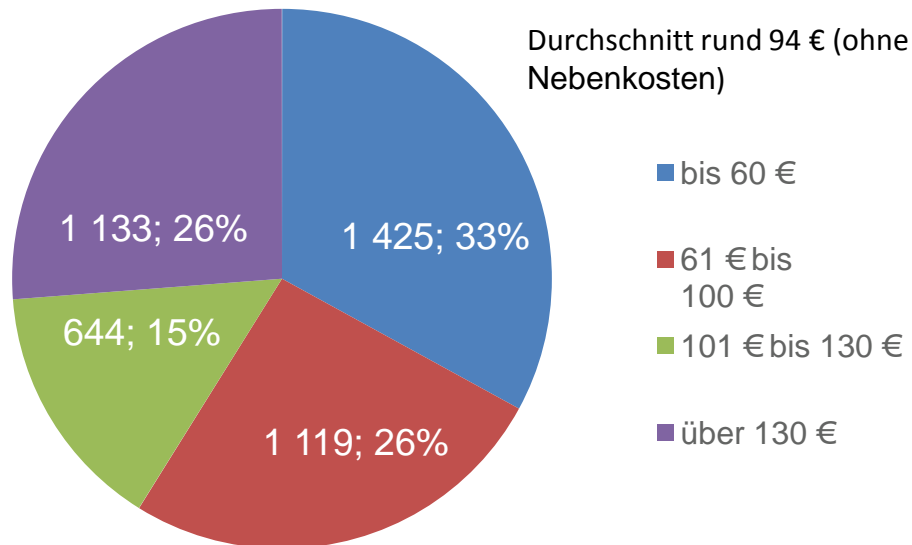
Nach den bisherigen Hochrechnungen zur Kostenbelastung und zur staatlichen Beteiligung trägt der Staat in dieser Zeit von den kommunal zu tragenden gut 400 Millionen Euro rund 100 Millio-

nen Euro und damit nur rund ein Viertel der Kosten. Teil der Vereinbarung über die Kostenbeteiligung des Staates an den Kosten der jungen Volljährigen ist auch, dass eine Bestandsaufnahme und Evaluation der mit der Vereinbarung verfolgten Ziele stattfindet, auf deren Grundlage sie gegebenenfalls angepasst bzw. fortentwickelt wird. Als Grundlage für die hierzu zu führenden Gespräche wurden in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landkreistag und dem Bayerischen Städtetag bei den Jugendämtern verschiedene Daten zu mehreren Stichtagen über die Art der Betreuung und zu den Kosten in der Jugendhilfe für diese Personengruppe abgefragt.

Aus der zuletzt durchgeführten Umfrage zum Stichtag 31. Dezember 2017 ergaben sich folgende Erkenntnisse:

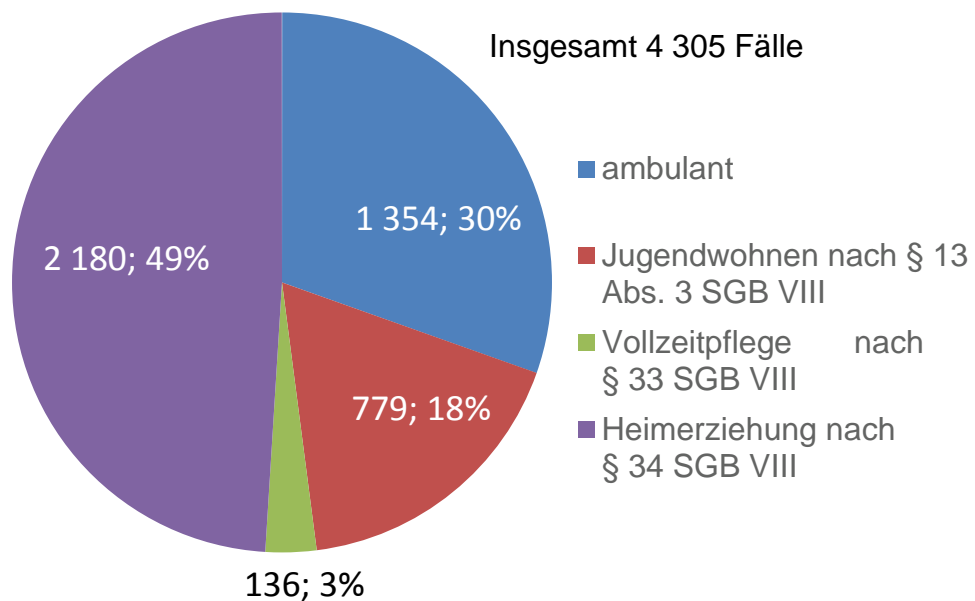
- Der Anteil der in vergleichsweise intensiv in Heimen der Erziehungshilfe betreuten jungen Volljährigen beträgt knapp 50 Prozent;
- aufgrund der Altersstruktur der in Obhut genommenen Menschen sind die Bezirke auch im laufenden Jahr noch mit hohen Kosten im dreistelligen Millionenbereich belastet;
- durch die notwendige Betreuung in der Jugendhilfe entstehen durchschnittlich Kosten in Höhe von rund 100 Euro je Kalendertag (einschließlich Nebenkosten).

Verteilung der jungen Volljährigen zum 31. Dez. 2017 in den Jugendämtern nach der Höhe des Tagessatzes



Datenquelle: Erhebung bei den Jugendämtern

Verteilung der jungen Volljährigen zum 31. Dez. 2017 in den Jugendämtern nach der Art der Betreuung



Datenquelle: Erhebung bei den Jugendämtern

Neues Sitzzuteilungsverfahren bei Kommunalwahlen im Freistaat

Gesetzesänderung gilt bereits für die Bezirkswahlen 2018

Der Bayerische Landtag hat am 22. Februar 2018 über den Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze entschieden. Zu den nun dabei beschlossenen Änderungen gehört ein neues Sitzzuteilungsverfahren bei den Kommunalwahlen im Freistaat Bayern.

Aufgrund des Ergebnisses der Expertenanhörung am 18. Oktober 2017 hatten sich alle Landtagsfraktionen auf die Einführung des

Verfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers als das Verfahren verständigt, das den Wählerwillen am besten abbildet. Künftig soll das neue Sitzzuteilungsverfahren bei Bezirks-, Landkreis- und Gemeindewahlen gelten. Es wird bereits bei der kommenden Bezirkswahl am 14. Oktober 2018 Anwendung finden.

Irmgard Gihl
Referentin Bayerischer Bezirkstag
i.gihl@bay-bezirke.de

Europäische Datenschutzreform

Neue Regelungen müssen bis zum 25. Mai umgesetzt sein

Die ab dem 25. Mai 2018 geltende europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist ein aktuelles Beispiel für den zunehmenden Einfluss europäischer Vorgaben auf die kommunale Praxis. Die Verordnung wird unmittelbar u.a. für alle Behörden und damit auch für die Bezirke gelten. Für die Anwendung in der Praxis bedeutet dies, dass künftig die europäische Verordnung die maßgebliche Rechtsvorschrift für den Datenschutz ist. Sie wird lediglich ergänzt durch nationale Regelungen, wie etwa die für die Bezirke relevanten Regelungen zum Sozialdatenschutz in den Sozialgesetzbüchern oder die Vorschriften im Bayerischen Datenschutzgesetz, das aktuell überarbeitet wird.

Neu ist künftig aber nicht nur die direkte Anwendung europäischen Rechts. Die DSGVO weist im Vergleich zum bisherigen Datenschutzrecht dem „Verantwortlichen“ eine zentrale Rolle zu. Die Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes liegt nach dem neuen Datenschutzrecht im öffentlichen Bereich ausdrücklich bei der Behörde (vertreten durch die Behördenleitung). Dem Verantwortlichen werden nach der DSGVO vielfältige Verpflichtungen auferlegt. So muss in einem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten dokumentiert werden, in welchem Zusammenhang mit personenbezogenen Daten in der Behörde gearbeitet wird. Dieses Verzeichnis stellt die Basis für die Sicherstellung des Datenschutzes dar. Darüber hinaus obliegen dem Verantwortlichen Informationspflichten bei der Datenerhebung sowie die Erfüllung von Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschanträgen Betroffener. Die Sicherheit der Datenverarbeitung ist durch entsprechende technische und

organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten. Verträge im Rahmen der Datenauftragsverarbeitung müssen an die DSGVO angepasst werden.

Wer in der Behörde dann jeweils die konkreten Aufgaben wahrnimmt, muss durch die Behördenleitung festgelegt werden. Es bedarf daher der Regelung klarer Zuständigkeiten für Organisation, IT, die Fachabteilungen und den Datenschutzbeauftragten. Ein Verweis allein auf das Vorhandensein eines Datenschutzbeauftragten genügt jedenfalls nicht. Der Datenschutzbeauftragte hat nach der DSGVO in erster Linie Beratungs- und Überwachungsfunktionen. Die Verantwortung für die Umsetzung des Datenschutzes verbleibt letztlich bei der Behördenleitung.

Zur Erleichterung der Umsetzung des neuen Datenschutzrechts wurden vom Bayerischen Staatsministerium des Innern unter Beteiligung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz Arbeitshilfen inklusive Musterformulare erstellt. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe waren daran auch die kommunalen Spitzenverbände sowie Praktikerinnen und Praktiker aus allen kommunalen Ebenen beteiligt. Die Arbeitshilfen können auf der Homepage des Innenministeriums unter folgendem Link abgerufen werden:

http://www.stmi.bayern.de/sus/datensicherheit/datschutz/reform_arbeitshilfen/index.php.

Irmgard Gihl
Referentin Bayerischer Bezirkstag
i.gihl@bay-bezirk.de

Neues Leitungsteam beim Europabüro der bayerischen Kommunen in Brüssel

Das Team des Europabüros der bayerischen Kommunen hat sich personell verändert. Die bisherige Leiterin, Frau Christiane Thömmes, ist wieder zur Landeshauptstadt München zurückgekehrt. Seit Anfang des Jahres hat Herr Maximilian Klein, der bisherige stellvertretende Leiter des Europabüros, die Leitung in Brüssel übernommen. Sein beruflicher Werdegang wurde bereits im Bezirketags.info 1/2016 vorgestellt.

Neu im Leitungsteam des Europabüros ist Herr Thomas Fritz. Er ist nun seit dem 1. Januar 2018 stellvertretender Leiter. Herr Thomas Fritz war zuletzt als Jurist am Landratsamt Freising als Leiter der Abteilung 3 „Kommunales, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Enteignungsbehörde“ eingesetzt, wo er die Bereiche Kommunalaufsicht, staatliche Rechnungsprüfung, Öffentliche Sicherheit, Gewerbe, Verkehr, Ausländerwesen, Staatsangehörigkeit/Personenstand und Veterinärwesen betreute. Von 2014 bis 2016 leitete Herr Fritz die Abteilung 2 „Kommunales und Soziales“ mit den Bereichen Kommunalaufsicht, staatliche Rechnungsprüfung, Betreuungsamt und Sozialamt. Einen Schwerpunkt seiner Tätigkeit bildete die Umsetzung der Bewältigung der Flüchtlingskrise im Landkreis Freising.

Das Europabüro der bayerischen Kommunen in Brüssel ist die direkte Vertretung für die bayerischen kommunalen Spitzenverbände in allen kommunalrelevanten Europafragen. Nach Schätzungen gehen mittlerweile bis zu zwei Drittel der kommunalrelevanten Vorschriften auf Vorgaben der Europäischen Union zurück. Alle drei kommunalen Ebenen – die Bezirke, Landkreise, Gemeinden/Städte – sind daher zunehmend „europabetroffen“. Aktuelles Beispiel ist die

europäische Datenschutz-Grundverordnung, die ab 25. Mai 2018 unmittelbar u.a. für alle Kommunen und damit auch für die Bezirke gelten wird.



Maximilian Klein
Foto: EBBK

Thomas Fritz
Foto: EBBK

Das Europabüro der bayerischen Kommunen bildet zusammen mit den Europabüros der baden-württembergischen und sächsischen Kommunalverbände eine Bürogemeinschaft. Dadurch gelingt es, das immer breiter werdende kommunalrelevante Themenspektrum arbeitsteilig abzudecken und die kommunalen Interessen in Brüssel noch effizienter zu vertreten. Der Leiter des Europabüros der bayerischen Kommunen, Herr Maximilian Klein, ist zugleich auch Leiter der Bürogemeinschaft.

Nähere Informationen zum Europabüro der bayerischen Kommunen sind unter www.ebbk.de abrufbar.

Irmgard Gihl
Referentin Bayerischer Bezirketag
i.gihl@bay-bezirke.de

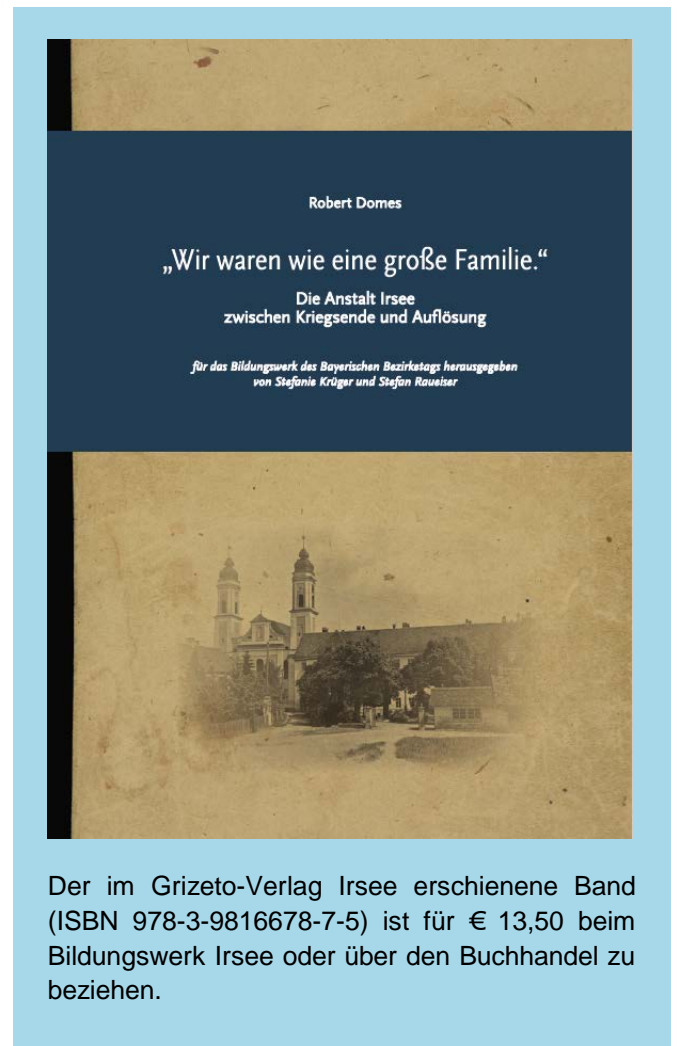
Neuer IMPULSE-Schriftenband

Die Anstalt Irsee zwischen 1945 und 1972

Stefanie Krüger, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Bezirktags, und Dr. Stefan Raueiser, Leiter des Bildungswerks Irsee, haben jüngst den 13. Band der Schriftenreihe IMPULSE herausgegeben, der sich mit der Nachkriegsgeschichte der ehemaligen Anstalt Irsee beschäftigt.

Autor Robert Domes, der sich mit seiner berührenden Romanbiographie „Nebel im August – die Lebensgeschichte des Ernst Lossa“ bereits mit der Psychiatrie-Geschichte von Irsee beschäftigt hat, legt unter dem Titel „Wir waren wie eine große Familie“. Die Anstalt Irsee zwischen Kriegsende und Auflösung“ einen Schriftenband vor, der durch die Auswertung historischer Quellen, vor allem aber durch Interviews mit 20 ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Irseer Heil- und Pflegeeinrichtung ein lebendiges Panorama des psychiatrischen wie pflegerischen Alltags vor den Reformen der Psychiatrie-Enquête und des ersten Bayerischen Psychiatrieplans zeichnet.

Dr. Stefan Raueiser
Leiter Bildungswerk Irsee und Schwäbisches
Bildungszentrum
stefan.raueiser@kloster-irsee.de



Weiterbildungscurriculum Krisenintervention

Im Zuge der Implementierung eines Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes ist auch ein flächendeckender und landesweiter Aufbau von Krisendiensten und Krisennetzwerken vorgesehen. Zur Sicherung eines hohen und möglichst einheitlichen fachlichen Standards bietet das Bildungswerk Irsee in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Bezirktetag ab Oktober 2018 eine mehrteilige Weiterbildungsreihe an, die sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Krisendiensten aus allen sieben bayerischen Bezirken richtet. Dieses von den bestehenden Krisendiensten aus Oberbayern und Mittelfranken entwickelte und über eine Expertengruppe begleitete Curriculum soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die fachspezifische Qualifikation zur Durchführung von Kriseninterventionen unter Anwendung verschiedener therapeutischer Konzepte vermitteln.

Schwerpunkte sind neben praxisorientierten und alltagsrelevanten Basis-Techniken der Krisenintervention auch Fertigkeiten in der Gesprächsführung, Sicherheit im Umgang mit rechtlichen Fragen, Dokumentation und Qualitätssicherung sowie Aspekte der Selbstfürsorge. Voraussetzung für die Teilnahme sind Grundkenntnisse über psychiatrische Erkrankungen und Erfahrungen im Praxisfeld der psychiatrischen Versorgung. Die Teilnahme wird durch ein Zertifikat des Bildungswerks Irsee bestätigt.

Dr. Angela Städele

*Ärztliche Bildungsreferentin im Bildungswerk Irsee
staedele@bildungswerk-irsee.de*

Fachkraft für Pflege im Maßregelvollzug

Aus der Hand von Dr. Dorothea Gaudernack, Leiterin des Amtes für Maßregelvollzug im Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), erhielten die Absolventinnen und Absolventen der vom Bildungswerk Irsee in Kooperation mit dem Bezirksklinikum Mainkofen organisierten Weiterbildung zur „Fachkraft Pflege im Maßregelvollzug“ ihre Abschlusszertifikate. Dass sich die Leiterin der Fachaufsicht über den Maßregelvollzug in Bayern persönlich Zeit für den Weiterbildungsabschluss nahm, wurde von den Teilnehmenden als Ausdruck echter Wertschätzung anerkannt. Ebenfalls als Zeichen der Wertschätzung wird die Autorin der besten Abschlussarbeit, Petra Englmann, diese bei der Fachtagung Pflege in der Forensik vortragen.

Für das Bildungswerk des Bayerischen Bezirktetags besonders erfreulich war, dass die Rückmeldungen der Teilnehmenden aus Bildungsträgersicht so

positiv waren. Die Vermutung liegt nahe, dass als Faktor des Erfolgs die enge Zusammenarbeit mit den Bezirkskrankenhäusern ebenso anzusehen ist, wie die aktive Unterstützung durch das bayerische Amt für den Maßregelvollzug. Dadurch war sichergestellt, dass alle Bereiche der Weiterbildung immer eng mit den Bedürfnissen der Einrichtungen und ihren Mitarbeitenden verbunden blieben.

Aufgrund des großen Erfolges wird die Weiterbildung vom Bildungswerk Irsee in Kooperation mit dem Bezirksklinikum Mainkofen im Frühjahr 2019 erneut starten. Insgesamt umfasst die Weiterbildung 231 Stunden in fünf Unterrichtsblöcken und einer Praktikumswoche, in denen neben pflegerisch-therapeutischen Kompetenzen und Methodenlehre auch medizinisches, juristisches und gesellschafts-politisches Wissen vermittelt wird.

Jürgen Hollick

*Bildungsreferent Pflege und therapeutische Dienste im Bildungswerk Irsee
hollick@bildungswerk-irsee.de*

Anmeldung und weitere Informationen zu den genannten Veranstaltungen unter www.bildungswerk-irsee.de.

Gesundheitspolitischer Kongress

„Psychiatrie ist kein rechtsfreier Raum“

Im Januar hat sich das Bundesverfassungsgericht eingehend mit der Fixierung von Patientinnen und Patienten in der Psychiatrie befasst. Eine öffentliche Debatte über Zwangsmaßnahmen im Rahmen von medizinischen Behandlungen entstand als Folge. Andererseits gehören auch gewalttätige Handlungen von Patientinnen und Patienten gegen Mitarbeitende zum Alltag in den Krankenhäusern. Dies alles zeigt, wie hochaktuell das Thema Sicherheit auch im Gesundheitswesen ist. Grund genug, auf dem diesjährigen Gesundheitspolitischen Kongress der bayerischen Bezirke die Frage nach der Sicherheit im Krankenhaus – Wer schützt wen vor wem? – in den Fokus zu stellen.

Zahlreiche Teilnehmende aus Politik, Medizin, Therapie und Pflege folgten im Januar der Einladung des Bayerischen Bezirkstags ins Bildungswerk Irsee, um sich zu dieser komplexen Thematik auszutauschen. „Mit der Wahl des Themas hat die Expertengruppe Mut bewiesen. Mut, sich einem Thema zu stellen, das Anforderungen an die Gesundheitseinrichtungen selbst stellt“, so die Geschäftsführerin des Bayerischen Bezirkstags Stefanie Krüger in ihren einleitenden Worten. Zudem betonte sie, dass Sicherheit im Krankenhaus kein Spezialaspekt der Psychiatrie sei und ebenso somatische Einrichtungen betreffe. Dies bestätigt eine wissenschaftliche Studie, in der jede dritte Fachkraft aus dem Gesundheitswesen angab, durch Gewalterlebnisse stark belastet zu sein. Auf der anderen Seite gilt es natürlich auch die Menschen, die sich in medizinische Behandlung begeben, vor Übergriffen durch andere Patientinnen und Patienten oder durch Mitarbeitende zu schützen.

Dass die Expertengruppe, die den Fachkongress inhaltlich vorbereitet, mit der Frage nach der Sicherheit im Krankenhaus ein Thema getroffen hat, das allen „unter den Nägeln brennt“, zeigte ebenfalls die lebhafteste Diskussion, die sich im Anschluss an den Auftaktvortrag des Patienten- und Pflegebeauftragten der Bayerischen Staats-

regierung, MdL Hermann Imhof, entwickelte. So beschäftigten sich die Teilnehmenden des Gesundheitspolitischen Kongresses an zwei intensiven Tagen mit Ursachen sowie Erscheinungsformen sicherheitsgefährdender Phänomene im Krankenhaus und stellten verschiedene Präventions-, Deeskalations- und Nachsorge-Modelle in den Fokus der Überlegungen. Dabei wurden von den referierenden Expertinnen und Experten Gewalterfahrungen von Patientinnen und Patienten ebenso wie von Mitarbeitenden thematisiert.

Die bezirklichen Gesundheitseinrichtungen setzen sich bereits seit mehreren Jahren mit aggressiven Übergriffen gegenüber Mitarbeitenden auseinander. Seit dem Jahr 2016 werden die Übergriffe in den Bezirkskliniken und bezirklichen Heimen strukturiert und einheitlich erfasst sowie durch den Bayerischen Bezirkstag übergreifend ausgewertet. Am Beispiel einzelner Standorte und bayernweiter Werte wurde gezeigt, dass die gesammelten Informationen zu massiven verbalen und/oder tätlichen Übergriffen wichtige Hinweise für die Anpassung der eigenen Rahmenbedingungen und Arbeitsprozesse geben.

Die Teilnehmenden waren sich einig, das Thema „Sicherheit im Krankenhaus“ weiter zu begleiten, es wachzuhalten und Konzepte zur Prävention, Deeskalation und Nachsorge weiter zu entwickeln. Um Sicherheits- und Rettungskräfte durch neue Straftatbestände besser vor Übergriffen zu schützen, wurde im Jahr 2017 das „Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften“ verabschiedet. Aber nach einem Einsatz kommt häufig eben das Krankenhaus. Und auch die Psychiatrie ist kein rechtsfreier Raum, was auch die Fachreferentin des Bayerischen Bezirkstags Celia Wenk-Wolff in ihren Schlussworten unterstrich.

Constanze Hölzl
Pressestelle Bayerischer Bezirkstag
c.hoelzl@bay-bezirke.de

Analyse des Koalitionsvertrags

Mögliche Auswirkungen auf die bayerischen Bezirke

Am 14. März wurde nach langem Ringen die neue Bundesregierung vereidigt. Welche möglichen Auswirkungen der Koalitionsvertrag von Union und SPD auf die bayerischen Bezirke haben, zeigt die folgende Analyse.

Wesentliche finanzielle Verbesserungen für die Kommunen im Allgemeinen und für die Bezirke im Besonderen sind mit dem jetzigen Koalitionsvertrag – anders als vor vier Jahren – nicht verbunden. Doch wird versprochen, die bisher kommunalentlastend wirksamen Finanzprogramme fortzuführen, sicherzustellen und anzupassen. In vielen Bereichen wird wenig Konkretes formuliert. Lösungen zu wichtigen Forderungen der Bezirke, wie etwa die Aufhebung der Deckelung bei den Leistungen der Pflegeversicherung für Menschen mit Behinderungen in § 43a SGB XI fehlen.

Kommunalfinanzen

Der Koalitionsvertrag stellt klar, dass „staatliche Leistungen auch auf der kommunalen Ebene auskömmlich finanziert werden“. Es gilt der Grundsatz: „Wer eine Leistung veranlasst, muss für ihre Finanzierung aufkommen“. Dies betrifft beispielsweise eine Entlastung von Kindern pflegebedürftiger Angehöriger bei der Unterhaltspflicht bei einem Einkommen bis 100.000 Euro. Der vorhandene Spielraum wird mit 46 Mrd. Euro für vier Jahre prognostiziert. Dabei schlägt die Reduzierung des Solidaritätszuschlags, die erst für 2021 vorgesehen ist, mit 10 Mrd. Euro jährlich zu Buche, in der darauffolgenden Wahlperiode also unumkehrbar mit mindestens 40 Mrd. Euro.

Erneut Eingang in den Koalitionsvertrag (wie 2013) fand eine Aussage zur Grundsteuer. Diese wird unter Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, der Sicherung des derzeitigen Aufkommens sowie unter Beibehaltung des kommunalen Hebesatzrechtes neu geregelt. Ein Bekenntnis zur Beibehaltung des Wegfalls der einheitsbedingten Gewerbesteuerumlage ab 2020

fehlt. Hier drohen entsprechende Bemühungen der Länder zur Sicherung ihrer Steuereinnahmen zu Lasten der Kommunen durchzuschlagen.

Europa

Neben einem klaren Bekenntnis zur Europäischen Union (EU) als ein „historisch einzigartiges Friedens- und Erfolgsprojekt“ sind die Aussagen vorwiegend allgemein gehalten. Bezirksrelevant ist die Forderung nach dem Erhalt der Strukturfonds der EU. Hier können Bezirke über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF) und über den Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) profitieren. Die Entscheidung Großbritanniens aus der EU auszutreten, reduziert den EU-Haushalt allerdings deutlich. Die Fortführung der Regionalförderung im bisherigen Umfang ist damit vor allem für stärker entwickelte Mitgliedstaaten wie Deutschland keineswegs selbstverständlich. Die Forderung im Koalitionsvertrag, diese aufrecht zu erhalten, ist daher zu begrüßen und wird so auch über unser Europabüro in Brüssel vertreten.

Bildung

Die Digitalisierung nimmt im Kooperationsprogramm breiten Raum ein. Da die in Aussicht gestellten 3,5 Mrd. Euro des Bundes die Länder- und Kommunalinvestitionen ergänzen sollen, ist der bayerische Digitalpakt Schule entsprechend auszubauen. Positiv zu bewerten ist auch, dass die Qualifikation der Lehrkräfte und die „Wartung der Infrastruktur“ als zentrale Herausforderungen erkannt wurden.

Naturschutz

Es soll ein Dialog auf breiter Basis initiiert werden, „um den Schutz der heimischen Flora und Fauna

vor sich zunehmend ausbreitenden nicht-heimischen Tier- und Pflanzenarten zu verbessern“. Das ist sinnvoll, gerade auch hinsichtlich der Kormoran-Problematik, bei der ein in Deutschland nicht heimischer Vogel massive Schäden an heimischen Fischarten verursacht.

Digitalisierung

Der Digitalisierung wird in allen gesellschaftlichen Bereichen – Bildung, Arbeit, Wirtschaft, Verwaltung – ein sehr hoher Stellenwert beigemessen. Als Grundlage wird eine leistungsfähige digitale Infrastruktur angestrebt und die Notwendigkeit der Fortentwicklung digitaler Sicherheit betont. E-Government in der öffentlichen Verwaltung, von der E-Akte bis zum verstärkten Angebot von Onlineverwaltungsleistungen, soll weiter ausgebaut werden. Daher sollen künftig die gesetzlichen Regelungen auf ihre Digitaltauglichkeit überprüft und E-Government-fähig gemacht werden.

Jugendhilfe

Die angekündigten geregelten und einheitlich angewandten Verfahren zur Altersfeststellung dürften die Zahl der unbegleiteten Flüchtlinge (UMA) weiter reduzieren und eine einheitliche Rechtsanwendung sicherstellen. Dies könnte die Verhandlungen mit dem Freistaat über die Kostentragung für junge volljährige UMA etwas erleichtern. Das Kinder- und Jugendhilferecht soll auf Basis des in der letzten Legislaturperiode beschlossenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes weiterentwickelt werden. Im Vorfeld einer Gesetzesinitiative ist ein breiter Dialog mit Akteuren aus Wissenschaft und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe und den Ländern und Kommunen angedacht.

Sozialhilfe

Nach dem Koalitionsvertrag „sollen die gesetzlichen Regelungen zur Vermögensverwertung und zum Schonvermögen in der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitsuchende überarbeitet, angeglichen und so geändert werden, dass Beziehender sozialer staatlicher Leistungen in ihrem Wohneigentum wohnen bleiben können.“ Auch jetzt ist selbst-

bewohntes Wohnungseigentum bereits geschützt, soweit es „angemessen“ ist. Ob künftig die „Angemessenheit“ keine Rolle mehr spielen soll, wird nicht ausgeführt.

Auf das Einkommen der Kinder von pflegebedürftigen Eltern soll künftig erst ab einem Einkommen in Höhe von 100.000 Euro im Jahr zurückgegriffen werden. Dies führt zu Mehrkosten bei den Bezirken.

Die Einführung eines Budgets für Ausbildung soll geprüft und die Assistierte Ausbildung soll um zwei Jahre verlängert und weiterentwickelt werden. Gemeinsam mit den Akteuren der Arbeitsmarktpolitik soll geklärt werden, wie Teilqualifizierungen einen Beitrag leisten können, auch Menschen mit Beeinträchtigungen, die als nicht ausbildungsfähig gelten, einen schrittweisen Einstieg in eine anerkannte Ausbildung nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder § 42m Handwerksordnung (HwO) zu ermöglichen. Inklusionsbetriebe werden weiter gefördert. Werkstätten für behinderte Menschen sollen unterstützt werden, ihr Profil entsprechend neuer Anforderungen weiterzuentwickeln und dem Wunsch der Menschen mit Behinderungen nach Selbstbestimmung Rechnung zu tragen. Gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit sollen die Ursachen der überdurchschnittlich hohen Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen genau analysiert und passgenaue Unterstützungsangebote entwickelt werden. Die Meldepflicht an die Arbeitsagenturen für offene Stellen im öffentlichen Dienst, die von einem Menschen mit Schwerbehinderung besetzt waren, soll wieder eingeführt werden. Das betriebliche Eingliederungsmanagement soll gestärkt werden (trifft alle Arbeitgeber). Für alle Menschen mit Behinderung soll der volle Zugang zu medizinisch-beruflicher Rehabilitation verbessert werden. Insbesondere für Menschen mit psychischer Erkrankung wird hier ein Nachholbedarf gesehen. Die Maßnahmen sind darauf gerichtet, die Möglichkeiten von Menschen mit Behinderung zur Teilhabe am Arbeitsleben zu verbessern.

Ein für die Bezirke besonders wichtiger Punkt, die Aufhebung der Beschränkung der Leistungen in § 43a SGB XI auf 266 Euro für Menschen mit Behinderung, die gleichzeitig pflegebedürftig im Sinne der Pflegeversicherung sind, fehlt im Vertrag. Im Vorentwurf vom 5. Februar 2018 war dies als Vorschlag der SPD noch enthalten.

Der behinderungsgerechte, barrierefreie Wohnungsbau und die barrierefreie Mobilität sollen gefördert werden, damit Menschen mit Behinderung eine Wahl haben, wo und wie sie leben wollen. Darüber hinaus sollen Initiativen zu mehr Barrierefreiheit in Städten und Gemeinden gestärkt werden. Anreize sollen auch durch Förderprogramme zur Verbesserung der Barrierefreiheit in den Kommunen gesetzt werden. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) soll geprüft werden, wie Private, die Dienstleistungen für die Allgemeinheit erbringen, angemessene Vorkehrungen umsetzen können. Die Pläne zum Abbau von Umweltbarrieren sind im Interesse der Menschen mit Behinderung zu begrüßen. Die aufgeführten Maßnahmen können auch die Träger der Eingliederungshilfe entlasten.

Pflege

Die Aus- und Weiterbildung in Sozial- und Pflegeberufen soll attraktiver gemacht und mehr junge Menschen für dieses Berufsbild gewonnen werden, um Fachkräfte zu sichern. Finanzielle Ausbildungshürden sollen abgebaut werden. Ausbildungsvergütungen werden angestrebt. Allerdings bleibt unklar, wer das zu finanzieren hat.

Die Arbeitsbedingungen und die Bezahlung in der Alten- und Krankenpflege sollen sofort und spürbar verbessert werden. Es werden Sofortmaßnahmen für eine bessere Personalausstattung in der Altenpflege und im Krankenhausbereich ergriffen und dafür zusätzliche Stellen zielgerichtet gefördert. In der Altenpflege sollen die Sachleistungen kontinuierlich an die Personalentwicklung angepasst werden. In einem Sofortprogramm sollen 8.000 neue Fachkraftstellen im Zusammenhang mit der medizinischen Behandlungspflege in Pflegeeinrichtungen geschaffen werden. Der dafür erforderliche finanzielle Mehraufwand soll durch eine Vollfinanzierung aus Mitteln der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erfolgen. Dem Sofortprogramm sollen weitere Schritte folgen. Da die 8.000 Stellen von den Krankenkassen finanziert werden sollen, kommen auf die Bezirke nur die Kosten für die wenigen Nichtversicherten zu. Nach den Daten des Statistischen Bundesamtes gab es 2015 13.596 Pflegeheime in Deutschland. Im Durchschnitt erhalte jedes Pflegeheim damit 0,59

zusätzliche Stellen. Die Bezahlung in der Altenpflege nach Tarif soll gestärkt werden. Gemeinsam mit den Tarifpartnern soll dafür gesorgt werden, dass Tarifverträge in der Altenpflege flächendeckend zur Anwendung kommen. Dies dürfte in Bayern für die Bezirke keine zusätzlichen Kosten auslösen, da bereits nach geltendem Recht Vergütungen in tariflicher Höhe bei den Vergütungsvereinbarungen als wirtschaftlich anzuerkennen sind.

Die ambulante Alten- und Krankenpflege insbesondere im ländlichen Raum soll gestärkt werden, u. a. durch eine bessere Honorierung der Wegezeiten, wenn die Versorgung nur mit längeren Anfahrtswegen sichergestellt werden kann. Dies ist zu begrüßen, da so Heimunterbringungen vermieden oder hinausgezögert werden können. Allerdings fehlt eine Aussage, wer die Kosten zu tragen hat. Dies dürfte auch die Hilfe zur Pflege belasten.

Die Angebote der Kurzzeit- und Verhinderungspflege sowie der Tages- und Nachtpflege, die besonders pflegende Angehörige entlasten, sollen zu einem jährlichen Entlastungsbudget zusammengefasst werden, das flexibel in Anspruch genommen werden kann. Die Angebote für eine verlässliche Kurzzeitpflege sollen gestärkt werden, indem eine wirtschaftlich tragfähige Vergütung sichergestellt wird. Um die Situation pflegender Angehöriger zu verbessern, sollen sie einen Anspruch auf medizinisch erforderliche Rehabilitationsleistung nach ärztlicher Verordnung erhalten. Die Idee eines flexibel einsetzbaren Entlastungsbudgets ist gut. Es fehlt eine Aussage, wie eine wirtschaftlich tragfähige Vergütung sichergestellt werden soll und wer eventuelle Mehrkosten zu tragen hat.

Möglichst frühzeitig soll Pflegebedürftigkeit vermieden werden. Kommunen sollen mehr Mitgestaltungsmöglichkeiten bei der Ausrichtung der pflegerischen Versorgungsangebote vor Ort im Rahmen der Versorgungsverträge erhalten. Dies ist zu begrüßen, jedoch fehlt eine Aussage dazu, wie diese Mitgestaltungsmöglichkeit aussehen soll.

Da pflegebedürftige Menschen einen hohen Bedarf an medizinischen Leistungen haben, sollen die kassenärztlichen Vereinigungen und die Pflegeeinrichtungen verpflichtet werden, Kooperationsverträge abzuschließen. Das ist sehr zu begrüßen.

Hospiz- und Palliativversorgung sollen weiter gestärkt werden, insbesondere durch Kostenübernahme für die Koordination von Hospiz- und Palliativversorgungsnetzwerken sowie durch Verbesserungen bei der Versorgung von Kindern und in Altenpflegeeinrichtungen. Es soll zeitnah überprüft werden, ob die zuschussfähigen Leistungen bei den Hospizen angemessen erfasst sind. Ein wichtiges Vorhaben. Es fehlt aber eine Aussage, wer (richtigerweise die Krankenkassen) die Kosten zu tragen hat. Kosten würden dann für die Bezirke nur für Nichtversicherte anfallen.

Gesundheit

Der Koalitionsvertrag erkennt an, dass deutlich erhöhte Investitionen in Krankenhäuser für Umstrukturierungen, neue Technologien und Digitalisierung notwendig sind. Die Länderkompetenz in der Krankenhausplanung und die Verpflichtung zur Investitionsfinanzierung bleiben erhalten. Im FAG-Spitzengespräch für 2018 wurde insofern erreicht, dass im Nachtragshaushalt 2018 der Fördertopf für Krankenhausinvestitionen von 503 auf 643 Millionen Euro angehoben wird.

Der Koalitionsvertrag stellt für die somatischen Fachbereiche der Bezirkskliniken wie die Neurologie oder die Orthopädie eine bessere und von den Fallpauschalen (DRGs) unabhängige Vergütung der Pflegepersonalkosten in Aussicht. Damit wird die Kritik aufgegriffen, dass Personalkosten in einem pauschalierten System wie den DRGs nicht bedarfsgerecht abgebildet werden können.

Für den Fachbereich Psychiatrie der Bezirkskrankenhäuser sollen die mit dem PsychVVG eingeleiteten Maßnahmen in der Versorgung psychisch Kranker nun mit Nachdruck umgesetzt werden. Dies betrifft die Schaffung einheitlicher und hinreichender Personalstandards sowie die Einführung stationersetzender Leistungen (= stationsäquivalente psychiatrische Behandlung im häuslichen Umfeld). Ob damit eine Verbesserung der Versorgung erreicht wird, bleibt abzuwarten. Zwar sieht der Koalitionsvertrag eine Verlängerung und Evaluierung des Hygiene-sonderprogramms für Krankenhäuser vor, jedoch weiterhin nur für DRG-Häuser. Somit bleiben die Kosten von Hygienemaßnahmen in der Psychiatrie weiter ungedeckt.

Im Krankenhausbereich soll die volle Refinanzierung der Tarifsteigerungen für die Pflege(!) herbeigeführt und mit einer Nachweispflicht gekoppelt werden. Die volle Refinanzierung der Tarifsteigerungen hatte der Bayerische Bezirkstag bereits in Verbindung mit der Psychiatrieentgeltreform gefordert. Dies jedoch, anders als im Koalitionsvertrag, nicht auf die Angehörigen einer Berufsgruppe reduziert.

Bereits in der vergangenen Legislaturperiode erhielten Kassen und Krankenhäuser den Auftrag, Pflegepersonaluntergrenzen für pflegeintensive Bereiche festzulegen. Hierzu zählt der Fachbereich Neurologie. Der Auftrag soll nun erweitert und derartige Untergrenzen für alle bettenführenden Abteilungen eingeführt werden. Im Bereich Psychiatrie wird mit der Psychiatrie-Personalverordnung (Psych-PV) bereits ein Personalbemessungsinstrument eingesetzt. Die Bezirkskliniken haben im Zuge der Psychiatrieentgeltreform für die Jahre 2016 bis 2019 einen Nachweis zu erbringen, inwieweit die Psych-PV-Vorgaben erfüllt werden. Aus Sicht der bezirklichen Gesundheitseinrichtungen werden derartige Vorgaben, die im Bereich der Somatik bei Nichteinhaltung zu empfindlichen Sanktionen führen, aufgrund des Fachkräftemangels durchaus kritisch bewertet.

Die Koalitionsparteien wollen attraktive Ausbildungsmöglichkeiten schaffen. Dazu zählt auch die Erhöhung der Zahl von Medizinstudienplätzen in den Bundesländern. Weiter soll zeitnah die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sowie die Finanzierungsverordnung des Pflegeberufsgesetzes vorgelegt werden. Der Bezirkstag hat sich bereits inhaltlich zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung positioniert. Auch soll die Novellierung der Ausbildung der psychologischen Psychotherapeuten in Form einer Direktausbildung in der neuen Legislaturperiode nun zügig abgeschlossen werden.

Die Koalitionsparteien wollen auf eine kleinräumigere, bedarfsgerechtere und flexiblere Ausgestaltung der Verteilung der Arztstühle in der Bedarfsplanung drängen. Die bestehende Form der Bedarfsplanung generiert „Soll-Werte“ aus dem Ist-Stand der Arztsitze von 1990. Sollen perspektivisch gleichwertige Versorgungsbedingungen in städtischen und ländlichen Gebieten

erreicht werden, müssen die Sollwerte auf Basis aktueller und versorgungsrelevanter Daten festgelegt werden. Eine grundlegende Reform der Bedarfsplanungs-Richtlinie ist daher eine langjährige Forderung des Bayerischen Bezirktags.

Die Ermächtigung von Psychiatrischen Institutsambulanzen (PIA) gem. § 118 SGB V erfolgt durch einen Zulassungsausschuss. Dieser ist paritätisch aus Vertretern der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigung besetzt. Laut Koalitionsvertrag sollen die Länder nun ein Mitberatungs- und Antragsrecht in den Zulassungsausschüssen erhalten. Diese Erweiterung ist mit Blick auf die durch den Gesetzgeber auf Initiative Bayerns geschaffene Möglichkeit einer Ermächtigung einer PIA gem. § 118 Abs. 4 SGB V (= Außenstelle, die räumlich und organisatorisch nicht an ein Krankenhaus angegliedert ist) interessant. Denn für die Bezirkskliniken ist im Rahmen der Ermächtigungen derzeit kein einheitliches Vorgehen der Zulassungsausschüsse erkennbar.

Der Koalitionsvertrag sieht die Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Einbeziehung

der Regierungsfractionen im Deutschen Bundestag vor. Die AG soll bis 2020 Vorschläge für die Weiterentwicklung zu einer sektorenübergreifenden Versorgung des stationären und ambulanten Systems im Hinblick auf Bedarfsplanung, Zulassung, Honorierung, Kodierung, Dokumentation, Kooperation der Gesundheitsberufe und Qualitätssicherung unterbreiten. In Bayern setzt sich seit dem Jahr 2016 der Arbeitsausschuss „sektorübergreifende Versorgung“ des gemeinsamen Landesgremiums gem. § 90a SGB V mit der Thematik auseinander. Auch der Bayerische Bezirktag ist hier eingebunden. Allerdings ist festzustellen, dass sich die Überwindung der Sektorgrenzen trotz Beteiligung aller Akteure als langwieriges Unterfangen herausstellt.

Auch weiterhin soll laut Koalitionsvertrag Drogenmissbrauch bekämpft werden. Insbesondere sollen die bestehenden Maßnahmen zur Tabak- und Alkoholprävention gezielt ergänzt werden. Begrüßenswert ist dabei, dass den Koalitionsparteien das Wohl der Kinder von Suchtkranken besonders wichtig ist.



Frohe Ostern und
erholsame Feiertage

wünscht die Geschäftsstelle
des Bayerischen Bezirkstags